

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37.

Marienwerder, den 16. September

1885.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Vertretung des Kreises Flatow, im Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 6. März 1885 beschlossen hat, zur Ausführung von Chauffeebauten, und zwar:

a. von Flatow nach Pr. Friedland,

b. von Ranken nach Linde,

bei dem Reichs = Invalidenfonds ein Darlehn in Höhe von 120,000 Mark aufzunehmen, wollen Wir auf den Antrag der Kreisvertretung zu Flatow

zu diesem Zwecke auf Verlangen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds beziehungsweise dessen Rechts-Nachfolgers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, sowohl Seitens des Gläubigers, als auch Seitens des Schuldners unkündbare Anleihscheine in einem Gesamtkennbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, also von höchstens 120,000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse des Gläubigers noch des Schuldners etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1883 zur Ausstellung von Anleihscheinen von höchstens 120,000 Mk. — „Einhundertzwanzigttausend Mark“ — durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Anleihscheine sind in Abschnitten von 2000, 1000, 500 und 200 Mark nach der Bestimmung des Darleihers beziehungsweise dessen Rechts-Nachfolgers über die Zahl der Schuldscheine jeder dieser Gattungen nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung vom Jahre der Ausgabe ab jährlich mit wenigstens Einem und höchstens Sechs vom Hundert des ursprünglichen Schuldkapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen, zu tilgen.

Unsere Genehmigung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihscheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Ausgegeben in Marienwerder am 17. September 1885.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bad Gastein, den 10. August 1885.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. von Buttkeamer. von Scholz.

Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisangeleihscheine des Kreises Flatow bis zum Betrage von 120,000 Mark.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

A n l e i h s c h e i n

des Kreises Flatow

Buchstabe . . . Nr. . . . über Mark.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 10. August 1885 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 188 .

Seite . . . und Gesetz-Sammlung für 188 . Nr. . . . Seite . . .).

Auf Grund des von dem Bezirks-Ausschusse des Regierungsbezirks Marienwerder unter dem 24. Juni 1885 bestätigten Kreistagsbeschlusses des Kreises Flatow vom 6. März desselben Jahres wegen Aufnahme einer Schuld von 120,000 Mark aus dem Reichs-Invalidenfonds bekennt sich der Kreisauschuß des Kreises Flatow, Namens des Kreises, durch diese für jeden Inhaber gültige, sowohl Seitens des Gläubigers als auch Seitens des Schuldners unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnschuld von Mark Reichswährung, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 120,000 M. erfolgt vom Jahre . . . ab nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes aus einem Tilgungsfonds, welcher jährlich mit Einem vom Hundert des ursprünglichen nominellen Schuldkapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen, gebildet wird. Dem Kreise bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen um höchstens fünf vom Hundert des Nennwertes des ursprünglichen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verstärken. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsfonds zu. Die jährlichen Tilgungsbeträge werden auf 500 bzw. 200 Mark abgerundet. Die Folgeordnung der Einlösung der Anleihscheine wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt

vom Jahre 18 . . ab im Monat jeden Jahres, die Auszahlung des Nennwerthes der aus- gelooften Stücke an dem auf die Ausloosung folgenden

Die ausgelooften Anleihescheine werden unter Be- zeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfol- gen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekannt- machung erfolgt spätestens sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Fälligkeitstermine in dem deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staats-Anzeiger, in dem Amtsblatt der königlichen Regierung zu Marien- werder und in dem Flatower Kreisblatt, oder in den an die Stelle dieser Blätter tretenden Organen, außer- dem in einem zu Berlin und in einem zu Danzig er- scheinenden öffentlichen Blatte. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von der Kreisvertretung mit Genehmigung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder ein anderes Blatt bestimmt und die Veränderung in dem Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

Durch die vorbezeichneten Blätter erfolgen auch die sonstigen, diese Anleihe betreffenden Bekanntmachun- gen, insbesondere die Bezeichnung der Einlösestellen für die Zinsscheine und die ausgelooften Anleihescheine.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am und am von heute an gerechnet, mit vier vom Hundert jährlich in Reichs- münze verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zins- scheine beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Kreis-Kommunalkasse in Flatow und den in den vor- gedachten Blättern bekannt gemachten Einlösestellen in Berlin und Danzig, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten An- leihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht er- hoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig gewor- den, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises Flatow.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlore- ner oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vor- schrift der §§ 838 und folg. der Civil-Prozess-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs- Gesetz-Blatt S. 83), bezw. nach § 20 des Ausführungs- gesetzes zur deutschen Civil-Prozessordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboden, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjäh-

gen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vor- zeigung des Anleihescheines, oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin noch nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährliche Zins- scheine bis zum Schlusse des ausgege- ben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeitabschnitte ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei den mit der Zinszahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des An- leihescheins, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig ge- schehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Ver- pflichtungen haftet der Kreis Flatow mit seinem gegen- wärtigen und zukünftigen Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Flatow, den
Der Kreis-Ausschuß des Kreises Flatow.

Anmerkung. Die Anleihescheine sind außer mit den Unterschriften des Landrathes und zweier Mitglie- der des Kreis-Ausschusses mit dem Siegel des Landraths zu versehen.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

Z i n s s c h e i n

. Reihe

zum Anleiheschein des Kreises Flatow.

Buchstabe Nr. über Mark
Reichswährung zu vier vom Hundert Zinsen über
. Mark . . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am und später- hin die Zinsen des vorbenannten Anleihescheins für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Mark . Wennig bei der Kreis-Kommunalkasse zu Flatow und bei den öffent- lich bekannt zu machenden Einlösestellen in Berlin und Danzig.

Flatow, den
Der Kreis-Ausschuß des Kreises Flatow.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geld- betrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreis-Ausschusses können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namens- Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.
Anweisung
zum Anleihschein des Kreises Flatow.
Buchstabe Nr. . . . über Mark Reichs-
währung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihscheine die . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre vom . . ten 18 . . bis . . ten 18 . . bei der Kreis-Kommunalkasse zu Flatow oder bei den öffentlich bekannt zu machenden Stellen in Berlin und Danzig, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihscheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Flatow, den . . ten

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Flatow.

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreis-Ausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . ter Zinsschein	. . ter Zinsschein
Anweisung	

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich bayerischen Regierung von Mittelfranken vom 11. August d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 190) die Nummer 25 des 1. Jahrgangs der in Milwaukee erscheinenden „Amerikanischen Turnzeitung, turnerische Ausgabe des Freidenker“ verboten worden ist, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes (Amerikanische Turnzeitung, turnerische Ausgabe des Freidenker“ im Reichsgebiete hierdurch untersagt.

Berlin, den 6. September 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Voetticher.

2) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-B. S. 352) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Druckschriften:

- 1) La société au lendemain de la révolution; Paris 1882.
- 2) Organisation de la propagande révolutionnaire Johann le Vagre. Paris 1883.
- 3) Le Glaneur anarchiste No. 1 und 2, Paris, den 1. Januar 1885 und Mai 1885.

- 4) Revue anarchiste internationale; imprimerie A. Rapin, 3, rue des Argentiers, Bordeaux.
- 5) L'Affamé, organe communiste-anarchiste No. 4, Marseille, quai de Rive-Neuve, 1a.
- 6) L'insurgé, No. 3, 5, 7, 8 und 9, Bruxelles, rue des Alexiens, 6.
- 7) Le droit social, organe anarchiste No. 1 und 2, Marseille, Grand'rue No. 84.
- 8) Le drapeau rouge, organe révolutionnaire, anarchiste, international, No. 1, 2 und 4, Paris, rue Geoffroy-Lasnier 25.
- 9) Le révolté, organe communiste-anarchiste No. 1, 2, 3, 4 und 5, Paris, rue Saint-Sabin 3.
- 10) Ni dieu ni maître, organe communiste-anarchiste, No. 1, 2, 4 und 6, Bruxelles, rue de la vierge — Noire 28

Köln, den 7. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

3) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter dem Titel: „Himmel, Herrgott, Sakrament, oder: Fort mit den Gespenstern! von Julian Apostata Popengisel, Pfarrer. Im Selbstverlage des Verfassers“, ohne Angabe des Druckortes in gelbem Umschlage erschienene, 26 Oktav-Druckseiten umfassende Broschüre nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 11. September 1885.

Der königliche Polizei-Präsident.

J. B.:

Friedheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

4) **Bekanntmachung.**
Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1885 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Montag, den 16. November d. J.** und folgende Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in § 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 25. August 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Lucanus.

5) **Bekanntmachung.**
Die am 1. Oktober 1885 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschuldverschreibungen werden bei

der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße 29
hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den
schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei
den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883
bezeichneten Reichsbankanstalten vom 24. d. Mts. ab
in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst. Die
Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlun-
gen werktäglich, mit Ausschluß des vorletzten Tags in
jedem Monat, von 9 bis 1 Uhr und am letzten Tage
im Monate von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schul-
dattungen und Werthabschnitten geordnet, den Ein-
lösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches
die Stückzahl und den Betrag für jeden Werth-
abschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden
Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der Zinsen für die in das
Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen derje-
nigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4pro-
zentigen Staatsanleihe, welche mit am 1. April und
1. Oktober jeden Jahres fälligen Zinscheinen versehen
sind, nehmen wir auf den Artikel 8 der Ausführungs-
bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Juni
v. J. — Nr. 154 des Deutschen Reichs- und Königl.
Preussischen Staatsanzeigers für 1884 — mit dem
Bemerkten Bezug, daß demselben analog die Zusendung
dieser Zinsen, soweit sie am 1. Oktober fällig, mittels
der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-
Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem
17. September und 8. Oktober erfolgt; die Baarzah-
lung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am
17. September, bei den Regierungshauptkassen am
24. September und bei den mit der Annahme direkter
Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am
1. Oktober beginnt.

Die Inhaber der vierprozentigen und viereinhalb-
prozentigen Preussischen Konsols, welche von der Ein-
richtung des Staatsschuldbuchs Gebrauch machen wollen,
ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amt-
lichen Nachrichten über das Preussische Staatsschul-
buch“ Kenntniß zu nehmen, welche durch jede Buch-
handlung für 25 Pfennig oder von dem Verleger
J. Guttentag (D. Collin) in Berlin per Post für
30 Pfennig franko bezogen werden können. Es sind
darin außer dem Gesetz vom 20. Juli 1883 über das
Staatsschuldbuch die oben erwähnten Ausführungsbe-
stimmungen, der Gebührentarif, eine Mittheilung über
Zweck und Bedeutung der Einrichtung, sowie unsere
Bekanntmachung vom 8. Juli v. J. über die zur Ein-
tragung erforderlichen Anträge u. s. w. abgedruckt.

Berlin, den 3. September 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merleker.

6) Bekanntmachung.

Paketverkehr mit Frankreich.

Vom 1. Oktober ab ist das Porto für Pakete
ohne und mit Werthangabe bis zum Gewicht
von 5 Kilogr. im Verkehr zwischen Deutschland

und Frankreich durchweg vom Absender im
Voraus zu entrichten.

Berlin W., den 31. August 1885.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

v. Stephan.

7) Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Portugiesischen Post-
verwaltung dürfen Postpakete (colis postaux) nach
Portugal auf dem Wege über Frankreich nicht
eingeführt werden.

Derartige Sendungen werden daher bis auf Wei-
teres nur zur Beförderung auf dem Wege über Ham-
burg angenommen.

Berlin W., den 6. September 1885.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

8) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom
14. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung
des Gutsbesizers und Gemeinde-Vorstehers Busch zu
Wloschnitz zum Standesbeamten an Stelle des verstor-
benen Rittergutsbesizers Conrad zu Fronza, sowie des
Ober-Inspektors und stellvertretenden Guts-Vorstehers
Görz zu Fronza zum Stellvertreter des Standesbeam-
ten an Stelle des von Falkau verzogenen Administra-
tors von Morstein, beide für den Bezirk Fronza im
Kreise Marienwerder, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 9. September 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

9) Bekanntmachung.

betreffend den Umtausch der Schuldverschreibungen der
4 1/2-prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gegen solche
der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen der
4 1/2-prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche nach
§ 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (G.-S. S. 55)
die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche
der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe angenom-
men haben, sind nach der Bekanntmachung des Herrn
Finanzministers vom 8. März d. J. (Reichs- und
Staatsanzeiger Nr. 58) befugt, entweder

bis zum 31. März 1886 die kostenfreie Ein-
tragung eines dem Nennwerth der Schuldverschrei-
bungen gleichen, vom 1. Oktober 1885 ab zu
4 Prozent verzinslichen Betrages in das Staats-
schuldbuch zu beantragen,

oder

die 4 1/2-prozentigen Schuldverschreibungen gegen
neu auszufertigende Schuldverschreibungen der
4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe unzu-
tauschen.

Die näheren Anordnungen wegen der Eintragung
in das Staatsschuldbuch sind von uns in der Bekannt-
machung vom 16. März d. J. (Reichs- und Staats

Anzeiger Nr. 65) getroffen. In Betreff des Umtausches gegen neu auszufertigende Schuldverschreibungen ist Folgendes zu beachten:

1. Die 4 1/2 prozentigen Schuldverschreibungen sind vom 21. September d. J. ab bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92/93 hier selbst, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M. einzureichen.

2. Jeder Schuldverschreibung muß, da nach § 3 des Gesetzes vom 4. März d. J. ihre Verzinsung zu 4 1/2 Prozent mit dem 30. September 1885 aufhört, der noch im Verkehr befindliche, am 1. April 1886 fällige Zinschein (Reihe IV. Nr. 8) und die Zinscheinanweisung zur Reihe V. beigelegt sein. Fehlt der Zinschein, so ist sein Werthbetrag baar einzuzahlen.

3. Wer die neuen Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe hier bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zu 1 und 2 genannten Effekten mit einem Verzeichnisse zu übergeben. Formulare zu dem Verzeichnisse sind vom 14. September d. J. ab ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben. Genügt dem Einreicher der Effekten eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhält der Einreicher das eine Exemplar sofort mit einer Empfangsbescheinigung zurück.

4. Wer die neuen Schuldverschreibungen durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die zu 1 und 2 genannten Effekten mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind vom 14. September d. J. ab bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

5. Die Verzeichnisse sind für die auf Thalerwährung und die auf Markwährung lautenden Schuldverschreibungen gesondert aufzustellen. In jedem Verzeichniß sind die Schuldverschreibungen nach Littern, Nummern und Werthabschnitten geordnet aufzuführen. Die Effekten selbst sind ebenso zu ordnen. Jede Klasse derselben ist mit einem Papierstreifen zu umgeben, auf welchem die Stückzahl vermerkt wird.

6. Ist eine 4 1/2 prozentige Schuldverschreibung von einer öffentlichen Behörde außer Kurs gesetzt und erfolgt die Einklieferung von einer Privatperson oder einer anderen Behörde, so muß dem Umtausch die ordnungsmäßige Wiederinkurssetzung vorausgehen. Privateußerkurssetzungsvermerke hindern den Umtausch nur dann, wenn derjenige, zu dessen Vortheil die Schuldverschreibung außer Kurs gesetzt worden ist, vorher den Verlust des Papiers hierher angezeigt hat.

7. Die Ausreichung der neuen Schuldverschreibungen der 4 prozentigen konsolidirten Staatsanleihe

erfolgt nur gegen Rückgabe der Marke oder Empfangsbescheinigung (Nr. 3 und 4). Die neuen Schuldverschreibungen sind in Werthabschnitten zu 5000 Mk., 3000 Mk., 2000 Mk., 1000 Mk., 500 Mk., 300 Mk., 200 Mk. und 150 Mk. ausgefertigt worden. Sie werden am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinst und mit Zinscheinen Reihe I. Nr. 3 bis 20 für die Zeit vom 1. Oktober 1885 bis 30. September 1894 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe II. ausgereicht.

Die Ausreichung geschieht nach Feststellung der eingeliesserten Dokumente und, soweit angängig, in den, den Letzteren entsprechenden Werthabschnitten. Auf besondere Wünsche der Einreicher wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

8. Ueber den Empfang der neuen Dokumente ist unter einem, von der Kontrolle der Staatspapiere aufgestellten Verzeichnisse Seitens der Einreicher der 4 1/2 prozentigen Effekten besonders zu quittiren.

Berlin, den 1. September 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den ad 4 gedachten Verzeichnissen außer von unserer Haupt-Kasse auch noch von den königlichen Kreis-Kassen in Graudenz und Thorn entnommen werden können.

Marienwerder, den 3. September 1885.

Königliche Regierung.

10)

Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.
Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit
der Bewerber.

§ 1. Bei der Vergabung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

Einsicht und Bezug der Verdingungsanschlätze zc.

§ 2. Verdingungsanschlätze, Zeichnungen, Bedingungen zc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.
Form und Inhalt der Angebote.

§ 3. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

- a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderungen.

zung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

- c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d. Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingekauft und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot halten zu wollen.

Wirkung des Angebots.

§ 4. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

Zulassung zum Eröffnungstermine.

§ 5. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der angegebenen Gebote ist nicht gestattet.

Ertheilung des Zuschlags.

§ 6. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehendem Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung erteilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgeforderten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagsklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann erteilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankatur-Betrages einen desfalligen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebots-schreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind. Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlags-schreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

Vertragsabschluss.

§ 7. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschlätze, Zeichnungen etc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

Kautionsstellung.

§ 8. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kautions zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

Kosten der Ausschreibung.

§ 9. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Vorstehende Bedingungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerkten, daß dieselben fortan im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung zur Anwendung gelangen. Mit Rücksicht hierauf kommen die seither gebräuchlichen „Submissions-Bedingungen für die öffentliche Vergabung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung“ in Wegfall.

Marienwerder, den 10. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

11) Bekanntmachung.

Die mit einem Einkommen von jährlich 600 Mk. dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Ragnit mit dem Wohnsitz in dem Kirchdorfe Schmallingken, in welchem sich eine Apotheke befindet, ist vakant.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen bei mir zu melden.

Gumbinnen, den 4. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

12) Die im Tarifheft Nr. 1 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes, gültig vom 1. Oktober 1885, aufgeführten Frachtsätze des Spezial-Tarifs III. im Verkehr mit Pruszkow treten bereits mit dem 5. September 1885 in Kraft.

Bromberg, den 5. September 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Mit dem 1. November 1885 treten für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg:

1. der Nachtrag II. zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von
 - a. Personen und Reisegepäck,
 - b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
 - c. Eil- und Frachtgütern,

vom 1. Juli 1885,

2. der Nachtrag XVI. zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. August 1881

in Kraft, enthaltend:

1. neue Entfernungen für die Stationen der Strecke Lyck-Johannisburg, Schöned-Verent und Bromberg-Fordon,
2. anderweite Entfernungen für diejenigen Relationen, welche durch die neu zu eröffnende Strecke Lyck-Johannisburg eine Abkürzung erfahren haben,
3. Berichtigungen.

In Folge Berichtigung von Druckfehlern treten in einigen Relationen Erhöhungen ein.

Die qu. Nachträge können durch die Bilet-Expeditionen unseres Verwaltungsbezirks bezogen werden.

Auf Seite 29 des Lokalgütertarifs vom 1. Juli 1885 beträgt vom 1. November cr. ab der Getreide-Ausnahmesatz in der Relation Amsee-Kreuz nicht 0,58, sondern 0,85 Mark.

Bromberg, den 8. September 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Kaaf, Cigarrenarbeiter, geb. am 14. Januar 1850 zu Dölingham, Niederlande, ortsangehörig in Heerenberg, ebendasselbst, zuletzt wohnhaft in Duisburg, Regierungsbezirk Arnberg, wegen Münzverbrechens (2¹/₂ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Januar 1883), von der

Königlich preussischen Regierung zu Arnberg, vom 30. Juni d. J.

2. Paul Langer, Metzger und Eisenbahnarbeiter, geb. am 24. Dezember 1842 zu Wischeklab, Bezirk Dur, Böhmen, ortsangehörig in Langugest, Bezirk Tepliz, ebendasselbst, zuletzt wohnhaft zu Ehlenbogen, Bezirk Oberndorf, Württemberg, wegen schweren und einfachen Diebstahls (1 Jahr 1 Tag Zuchthaus laut Erkenntniß vom 30. Juli 1884), von der Königl. württembergischen Kreisregierung Neutlingen, vom 28. Juli d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3. Theresie Kefler, Tagearbeiterin, geboren am 10. Januar 1845 zu Johannesthal, Bezirk Jägersdorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 25. Juli d. J.
4. Alitor Friedmann, Farbenfabrikant, geb. und ortsangehörig in Stobniez, Bezirk Kielce, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 27. Juli d. J.
5. Johann Sobotka, Kommiss, geboren am 8. Mai 1833 zu Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig in Polna, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Bromberg, vom 11. Juli d. J.
6. Jens Peter Hansen, Schmiedegeselle, geboren am 6. Juli 1851 zu Roskilde, Dänemark, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 14. August d. J.
7. Johann van Korb, Tagelöhner, geb. am 29. Mai 1829 zu Amsterdam, Niederlande, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 25. Juni d. J.
8. Johann Albert Wissing, Färbetagelöhner, geb. am 19. Januar 1832 zu Eppe bei Arnheim, Niederlande, ortsangehörig in Dommel, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preussischen Regierung zu Düsseldorf, vom 24. Juli d. J.
9. Adam Vitorca, Binder und Tagelöhner, geboren am 1. Januar 1866 zu Liefing, Bezirk Sechshaus, Oesterreich, ortsangehörig in Dobrowa, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Schrobenhausen, vom 29. Juli d. J.
10. Moses Abramowitsch, Handelsmann, geboren am 5. August 1839 zu Wilna, Rußland, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Erlangen, Bayern, vom 31. Juli d. J.
11. Josef Müller, Weber, geboren am 16. März 1866 zu Fulneck, Bezirk Neutitschein, Mähren,

ebendasselbst ortzangehörig, wegen Landstreichens, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Kelheim, vom 13. August d. J.

12. Viktor Fichtenholz, Handschuhmacher, geb. im Juli 1834 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaf. ortzangehörig, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 14. August d. J.
13. Jakob Rächer, Dreher, geboren am 10. August 1836 zu Cuville, Frankreich, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 24. Juni d. J.
14. Lucie Cernier, Polirerin, geb. am 7. Mai 1863 zu Chambery, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 17. Juli d. J.
15. Maria Spieß, geborene Weber, Maurermittwe, 78 Jahre alt, aus Willisau, Kanton Luzern, Schweiz, wegen Unfugs und Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 23. Juli d. J.
16. Franz Kouffel, Mechaniker, geb. am 24. März 1861 zu Blanz, ebendasselbst ortzangehörig, zuletzt wohnhaft in Schirmeck, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 13. August d. J.
17. Georg Johann Baptist Crovisier, Fuhrknecht, geb. am 22. März 1833 zu Provencheres, Frankreich, ortzangehörig zu St. Stail, ebendasselbst, zuletzt wohnhaft in Schirmeck, Nieder-Elfaß, wegen Betrugs, Betrugsversuchs und Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 13. August d. J.
18. Jeannette Biler, ohne Stand, geb. am 16. Februar 1853 zu Pont sur Seine, Departement Aube, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 15. August d. J.

15) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Babken, Königlich Buchwalde, Gottschalk, Gr. Leistenau, Kl. Leistenau, Linowo, Gr. Partenschin, Richnowo, Dorf Schweg und Gr. Thiemau im Kreise Graudenz, Czynchen und Kl. Rehwalde im Kreise Löbau, sowie Duggorall, Kamin, Sadlitten und Dietrichsdorf im Kreise Straßburg ist dem Pfarrer Kulkowsky in Gr. Leistenau übertragen und

der bisherige Lokalschulinspektor, KreisSchulinspektor Lange in Bischofswerder, von diesem Amte entbunden worden.

Der seitherige Pfarrverweser, Prediger Adalbert Johannes Oswald Liedtke ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Bagnitz berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Dem Forstauffseher Werner, bisher in der Oberförsterei Czerst, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Pensionirung des Försters Zeeben erledigte Stelle zu Halkenbrück in der Oberförsterei Eisenbrück vom 1. Oktober d. J. ab definitiv übertragen.

16) Erledigte Schulstellen.

Bewerbungs-gesuche um die mit einem Lehrer evangelischer Konfession zu besetzende Lehrerstelle in Karbowo-Zmiewo, welche am 1. Oktober cr. vakant wird, sind nicht an den Herrn Rittergutsbesitzer Krieger in Karbowo, sondern an den Königl. KreisSchulinspektor Herrn Bajohr in Straßburg zu richten.

Die 2. Schullehrerstelle zu Treul, Kreis Schweg, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen KreisSchulinspektor Herrn Scheuermann zu Schweg zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Gr. Kladau, Kreis Konig, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Powalken zu melden.

Die 3. Schullehrerstelle zu Dorf Hoggenghausen, Kreis Graudenz, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. KreisSchulinspektor Dr. Kapahn zu Graudenz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Klaskawa, Kreis Konig, wird zum 1. Januar 1886 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen KreisSchulinspektor Uhl zu Konig zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Kolonie Brinsl, Kreis Straßburg, wird zum 1. Januar 1886 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Abl. Brinsl bei Lautenburg zu melden.

(Hierzu der Dessenliche Anzeiger Nr. 37.)

Bekanntmachung

der

Königlichen General-Commission

für die

Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

Bromberg, im September 1885.

Wir erachten es für unsere Pflicht, das landwirthschaftliche Publikum auf das Gesetz vom 2. April 1872,

„betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen — Ges.-S. S. 329. —“

hierdurch aufmerksam zu machen weil dasselbe zur Herbeiführung wesentlicher Verbesserungen und Ertragssteigerungen ländlicher Grundstücke ganz besonders geeignet ist, von demselben aber bisher nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht worden ist.

Während nämlich früher die in vermengter Lage befindlichen Grundstücke einer Feldmark nur im Falle einer stattfindenden Gemeinheit, also wenn sie von Mehreren gemeinschaftlich z. B. durch Mithütung, Gräserei, Entnahme von Streu, Raff- und Leseholz, durch Pflagen- und Wäldtenhieb, Torfstich, Schilf- und Rohrschnitt benutzt wurden, bei und mit der Aufhebung dieser fremden Nutzungsrechte zugleich wirthschaftlich zusammengelegt werden konnten, läßt das angef. Gesetz die wirthschaftliche Zusammenlegung auch dann zu, wenn — ohne daß eine gemeinschaftliche Nutzung stattfindet — dieselbe von mehr als der Hälfte der Besitzer von Grundstücken eines bestimmten Bezirks (nach Fläche und Grundsteuer-Neinertrag berechnet) beantragt wird, und die Kreisversammlung sie mit Rücksicht auf die zu erwartende erhebliche Verbesserung der Landeskultur für zulässig erklärt. Die Mitwirkung des Kreistages fällt weg, wenn sämmtliche Besitzer über die Zusammenlegung einverstanden sind. Hat bereits früher eine Separation desselben Areals stattgefunden, so wird eine Majorität von mehr als drei Viertheilen der Betheiligten und der Ablauf eines Zeitraums von 30 Jahren seit Ausführung jener Separation erfordert, es sei denn, daß durch (inzwischen angelegte Kanäle, Chaussees, Deiche, Eisenbahnen zc. die ursprüngliche Planlage erheblich Störungen erlitten hätte, in

welchem Falle ebenfalls die obige einfache Majorität genügt. Der Bezirk, auf welchen sich die Zusammenlegung erstreckt — s. g. Umlegungsbezirk —, wird durch uns festgestellt, und kann sowohl alle Grundstücke einer Feldmark als auch nur einen durch natürliche Begrenzung oder besondere Bewirthschaftung als Feldabschnitt sich kenntlich machenden Theil derselben umfassen. Die Zusammenlegung selbst erfolgt nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und der dieselbe ergänzenden Gesetze.

Diese Bestimmungen sind für den Betrieb der Landwirthschaft von außerordentlicher Bedeutung.

Denn nicht nur, daß damit die Nachteile, welche durch die so häufigen Parzellirungen herbeigeführt worden, oder durch die Neuanlage von die Planstücke durchschneidenden Eisenbahnen, Chaussee'n, Kanälen zc. veranlaßt sind, wieder beseitigt werden können, — nicht nur, daß damit die Möglichkeit gegeben ist, die in der Feldmark zerstreut umherliegenden bezw. vom Stammplane abgeschnittenen Parzellen wieder zu einem geschlossenen, wohlarrondirten Ganzen zu vereinigen und an Spannkraft, Arbeitspersonal und Zeit das zu sparen, was durch die getrennte Lage der Parzellen naturgemäß mehr davon in Anspruch genommen wird, — so findet das Gesetz auch auf solche Fälle Anwendung, wo es sich um die Abstellung von wirthschaftlichen Unzuträglichkeiten in einzelnen Feldmarkstheilen handelt, z. B. wenn fremde Grundstücke störend in ein anderes Besizthum einspringen oder als Enklaven mitten in anderem Besizthume belegen sind. Die Abhülfe geschieht auch hier in der Weise, daß aus den Enklaven und den dafür zu gewährenden Entschädigungsländereien ein den örtlichen Verhältnissen entsprechender Umlegungsbezirk gebildet und demnächst die Frage, ob der Enklavenbesizer sich eine Umlegung innerhalb dieses Bezirks gefallen lassen muß oder nicht, danach entschieden wird, ob die Umlegung für ihn und für die Gegenpartei wirthschaftlich vortheilhaft ist oder nicht. Diese Entscheidung steht beim Kreistage des betr. Kreises; sie gründet sich auf ein vorgängiges Gutachten der Kreisvermittelungsbehörde über die Wirthschaftsverhältnisse der beiderseits umzulegenden Grundstücke und hängt einzig und allein davon ab, ob die Ertragsfähigkeit dieser Grundstücke für beide Theile vermehrt, die Entfernung von den Wirthschaftshöfen verringert, die Zugänglichkeit verbessert, Gelegenheit zur Ent- und Bewässerung verschafft, das Besizthum im Ganzen arrondirt, die Schlageintheilung erleichtert wird zc. — Lediglich Gründe dieser und ähnlicher rein wirthschaftlicher Natur sind für die Entscheidung maßgebend, und wenn danach einzelne oder mehrere jener Fragen für beide Wirthschaften bejaht werden, so wird die Zusammenlegung auch gegen den Willen der widersprechenden Partei durchgeführt.

Der Umtausch der zusammen zu legenden Grundstücke selbst erfolgt überall nach ihrem reellen Ertragswerthe. Jeder der beiden wird durch 2 geübte sachverständige Landwirthe (Boniteure), von denen jede Partei einen wählt, sorgfältig ermittelt, die Bodenbeschaffenheit zu diesem Zwecke im Ober- wie Untergrunde durch vielfach wiederholte Einschlagungen untersucht, über dessen Werth eine spezielle Reinertragsberechnung aufgestellt und das Ergebnis den Betheiligten demnächst in einem besonderen Termine vorgelegt. Erst nachdem die letzteren hier die Richtigkeit der Schätzung anerkannt haben, wird mit der Umlegung weiter vorgegangen. Können sie sich von der Richtigkeit nicht überzeugen, so steht es ihnen frei, ihre Einwendungen durch ein von ihnen und der Gegenpartei zu wählendes Schiedsgericht zum Austrage bringen zu lassen. Dann erst findet die Projektirung und Berechnung der gegenseitigen Umtauschpläne unter Leitung unseres Spezial-Commissars statt, wobei die Wünsche der einzelnen Interessenten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Es liegt auf der Hand, daß bei einem so geordneten Verfahren Verkürzungen im Werthe der abgetretenen gegen die zu übernehmenden Grundstücke nicht wohl vorkommen können.

Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt aber nun noch in der Bestimmung, daß die Zusammenlegung nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und der dieselbe ergänzenden Gesetze ausgeführt werden soll. Die erstere schreibt in den §§ 95—97 vor:

„Jedem Theilnehmer müssen die zu seinen Grundstücken erforderlichen Wege (und Triften, sowie die nothwendigen Entwässerungsgräben verschafft werden.“

und die Verordnung v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen zc. — Ges.-S. S. 96 — desgleichen im § 8:

„Die General-Commissionen und deren Abgeordnete sind befugt, ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte, sowohl unter den Hauptparteien als unter ihnen und anderen bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen steht, welche aber zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen z. B. Verbesserung der Planlagen durch den Zutritt eines Nachbarn, desgleichen zur Darstellung besserer Grenzzüge, zur Erleichterung der Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten zc.

„Sind die Meinungen der Interessenten zur Sache über die Zulassung solcher beiläufigen Regulirungen getheilt, so soll damit vorgegangen werden, wenn auch nur ein Viertel der Interessenten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darüber einverstanden ist.“

Durch diese Bestimmungen wird nicht bloß der Umtausch der Grundstücke selbst, sondern zugleich auch die Herstellung eines wirthschaftlich zweckmäßigen Wege- und Grabennezes als Gegenstand des Zusammenlegungsverfahrens vorgeschrieben, und damit für die Beseitigung aller Uebelstände, welche die mangelnde Zugänglichkeit (und die fehlerhafte) Ent- oder Bewässerung für die Landwirthschaft im Gefolge hat, Sorge getragen. Und nicht bloß innerhalb des Umlegungsbezirks sondern auch über die Grenzen desselben hinaus erstreckt sich unter Umständen die Wirksamkeit dieser Bestimmung, da hiernach z. B. Hindernisse, die den Abzug eines Entwässerungsgrabens oder Flußlaufs erst in der Nachbarfeldmark beeinträchtigen, ebenfalls mit gehoben werden können. Hierher gehören auch die Aufforstungen von Debländereien, die Deckung von Sandschollen, die Verieselung von Wiesen, ganz besonders aber die Anlage von Drainagen.

Die nothwendige Bedingung aller solcher Meliorationen ist jedoch die vorherige Beseitigung der zerstückelten Lage der Grundstücke und deren Zusammenlegung zu möglichst großen Ackerplänen, sowie richtige Gräbenanlagen als Recipienten der auslaufenden Drains. Um diesen Bedingungen zu genügen und die gedachten Meliorationen in Verbindung mit den Zusammenlegungen wirksam zur Ausführung zu bringen, hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Anordnung getroffen, daß alle bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser einen kulturtechnischen Kursus auf einer der landwirthschaftlichen Akademien des Staats durchgemacht und das kulturtechnische Examen dortselbst abgelegt haben müssen, kein Feldmesser wird angestellt, der nicht einen Drainirungs- oder Aufforstungsplan bezw. ein Grabennez nach wissenschaftlichen

Grundsätzen zu entwerfen und dessen praktische Ausführung als „Nebengeschäft der Zusammenlegung“ zu leiten im Stande wäre.

Was schließlich die Kosten des Zusammenlegungsverfahrens anlangt, so fallen seit Erlaß des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungsachen v. 24. Juni 1875 — Ges. S. S. 395 — den Interessenten nicht mehr die durch die Bearbeitung der Zusammenlegung wirklich entstehenden Kosten zur Last, sondern es wird von ihnen nur ein nach Verhältniß des Objectes bemessenes Pauschquantum erhoben, das in der Regel 12 Mk. pro ha (3 Mk. pro Morgen) beträgt, jedoch bis auf 3 Mk. pro ha ermäßigt oder bis auf 27 Mk. pro ha gesteigert werden kann, je nachdem es sich um Grundstücke von außergewöhnlich niedrigem oder außergewöhnlich hohem Ertragswerthe handelt, und je nachdem die Zusammenlegung außergewöhnlich wenig oder — z. B. in Folge von Streitigkeiten außergewöhnlich viel Arbeit erfordert hat. Daß innerhalb dieser Grenzen mit der größten Humanität vorgegangen, der regelmäßige Satz von 12 Mk. pro ha nur ausnahmsweise überschritten wird, und auch bei diesem Satze noch Erleichterungen durch Theilzahlungen gewährt werden, findet schon in der gegenwärtigen ungünstigen Lage der Landwirthschaft keine Begründung.

Wenn sonach mit einem verhältnißmäßig geringen Aufwande solche Vortheile erlangt werden können, wie sie hier als Folgen der Zusammenlegungen nachgewiesen sind, so können wir dem landwirthschaftlichen Publikum wiederholt nur dringend empfehlen, sich dieser Vortheile durch Stellung der nöthigen Anträge bei uns oder unseren Spezial-Commissariaten theilhaftig zu machen.

Königliche General-Commission.

Beutner.